



Absenzenregelung am KKG für die Jgst. 5 - 13

Schülerinnen und Schüler sind gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Da der Besuch der Schule eine Voraussetzung für den schulischen Erfolg ist, ist es uns ein Anliegen, durch eine klare Regelung die Absenzen unserer Schüler so gering wie möglich zu halten. Bitte beachten Sie die folgenden Punkte, die die Vorgehensweise bei Absenzen verbindlich festlegen (vgl. § 20 BaySchO):

Verhinderung der Teilnahme an Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung

- Die Schule muss unverzüglich informiert werden, wenn ein Schüler aus einem zwingenden Grund (z.B. wegen einer Erkrankung) verhindert ist, am Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen.
- Schüler unter 18 Jahren werden dabei ausschließlich von ihren Erziehungsberechtigten gemeldet.
- Bitte beachten Sie, dass Meldungen per Email nicht entgegengenommen werden können. Es stehen ausschließlich folgende zwei Meldewege zur Verfügung:
 - Information durch die Erziehungsberechtigten per Elternportal (bis spätestens 8:00 Uhr): Wenn eine Meldung über das Elternportal erfolgt, bekommen die Erziehungsberechtigten zur Kontrolle eine Rückmeldung per Email. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die zugehörigen Zugangsdaten vor Missbrauch zu schützen.
 - Information per Telefon (im Falle einer 1. Unterrichtsstunde bis spätestens 8:00 Uhr, ansonsten rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts bzw. der verbindlichen Schulveranstaltung): Wenn die Meldung telefonisch erfolgt, muss dem Sekretariat eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachgereicht werden.
- Wurde ein Schüler als verhindert gemeldet, darf eine Teilnahme am Unterricht nicht erfolgen.
- Grundsätzlich gilt: Schüler, die am Unterricht teilnehmen können, sind auch prüfungsfähig. Schüler, die prüfungsfähig sind, können auch am übrigen Unterricht des Schultages teilnehmen.
- Unabhängig vom Meldeweg wird z.B. bei einer Erkrankung - sofern möglich - bereits die voraussichtliche Dauer angegeben. Kann am ersten Tag noch keine Dauer angegeben werden, so muss die Meldung bei weiterer Krankheit täglich erfolgen.
- Tritt eine Erkrankung in Freistunden bzw. in der Mittagszeit zuhause auf, so dass der nachfolgende Unterricht nicht besucht werden kann, so muss die Schule unverzüglich telefonisch verständigt werden, eine schriftliche Mitteilung muss innerhalb von zwei Tagen nachgereicht werden. Die Nutzung des Elternportals ist in diesem Fall nicht möglich.

Erkrankungen nach Unterrichtsbeginn

- Erkrankt ein Schüler nach Unterrichtsbeginn, so wird dieser nach Meldung bei der Fachlehrkraft zunächst im Sekretariat (ggf. unter Hinzuziehen der Schulsanitäter) betreut. Im Bedarfsfall werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten verständigt, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Eine Entlassung aus dem Unterricht erfolgt schriftlich durch die Schulleitung, in den Jgst. 12 und 13 durch die Oberstufenkoordinatoren. Im Falle des Unterrichtsfachs Sport wird zusätzlich die Sportlehrkraft miteinbezogen.
- Eine Entlassung aus dem Unterricht erfolgt immer dann, wenn der Schüler nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann. Die Teilnahme am Sportunterricht kann grundsätzlich auch dann vorausgesetzt werden, wenn ein Schüler lediglich an den sportpraktischen Inhalten aufgrund einer vorübergehenden körperlichen Einschränkung nicht aktiv teilnehmen kann.
- Schüler unter 18 Jahren, die aus dem Unterricht entlassen werden, müssen grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden; der alleinige Antritt des Heimwegs bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Beurlaubung vom Unterricht

- Eine Beurlaubung ist nötig, wenn ein Unterrichtsversäumnis auf Grund wichtiger persönlicher Gründe vorhersehbar ist.
- Hierzu zählen z.B. Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörende Familienmitgliedern (sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit des Schülers zur vorläufige Sicherung der Pflege oder der Betreuung jüngerer Geschwister erforderlich ist), Firmung bzw. Konfirmation, Erholungsurlaub (gem. ärztl. Attest), Zeitraum der Führerscheinprüfung (keine Übungsfahrstunden).
- Arzttermine müssen – falls möglich – in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- Reise- und Urlaubstermine können nicht als wichtiger persönlicher Grund gelten.
- An Tagen mit angesagten Leistungserhebungen kann eine Beurlaubung vom Unterricht nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Es wird erwartet, dass sich der Schüler so früh wie möglich an die betroffene Lehrkraft wendet, damit gegebenenfalls eine Terminverlegung geprüft werden kann.
- Eine Beurlaubung muss spätestens 3 Schultage im Voraus bei der Schulleitung beantragt werden. Es stehen hierfür zwei Wege zur Verfügung:
 - Beantragung durch die Erziehungsberechtigten per Elternportal: Das Antragsformular muss im Elternportal erzeugt und ausgedruckt werden. Der unterschriebene Antrag muss im Sekretariat zur Prüfung abgegeben werden. Die Entscheidung der Schulleitung über den Antrag (Genehmigung oder Ablehnung) erhalten die Erziehungsberechtigten per Email. Zugleich wird der geprüfte Antrag im Sekretariat zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die zugehörigen Zugangsdaten vor Missbrauch zu schützen.
 - Beantragung per Papierformular: Das Antragsformular ist im Sekretariat oder auf der Homepage erhältlich und muss unterschrieben im Sekretariat zur Prüfung abgegeben werden. Der geprüfte Antrag mit der Entscheidung der Schulleitung (Genehmigung oder Ablehnung) wird im Sekretariat zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Befreiung vom Unterricht

- Im Unterschied zur Beurlaubung betrifft die Befreiung die Freistellung vom Unterricht in bestimmten Fächern. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags, der von der Schulleitung geprüft und verbeschieden wird.
- Beispiel: Der Schulleiter kann eine Befreiung vom Unterricht im Fach Sport aussprechen, wenn durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen einer körperlichen Einschränkung nicht teilnehmen kann. Bei einer offensichtlichen körperlichen Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet.

Vorlage eines (schul-)ärztlichen Zeugnisses („Atteste“)

- Grundsätzlich kann die Schule bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Weiterhin kann die Schule die Vorlage eines (schul-)ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich die Schulversäumnisse wegen Erkrankung häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.
- Entsprechende Zeugnisse sind der Schule innerhalb von zehn Tagen vorzulegen, nachdem sie eingefordert wurden.
- In der Regel kann ein Zeugnis nur dann anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Vor diesem Hintergrund gilt am König-Karlmann-Gymnasium in der Jgst. 12-13 folgende feste Regel bei Erkrankung: Werden angekündigte Leistungsnachweise versäumt, so ist ohne Aufforderung ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Unterbleibt die Vorlage oder wird ein Zeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Im Fall eines angekündigten Leistungsnachweises wird die Note 6 erteilt (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GSO).

Altötting, 07.02.2025

gez. G. Kronhuber